

89.061

**Botschaft
über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen
der Kantone Uri, Basel-Landschaft, Schaffhausen,
Appenzell Ausserrhoden und Graubünden**

vom 23. August 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Kantonsverfassungen von Uri, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. August 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

- im Kanton Uri:
die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre;
- im Kanton Basel-Landschaft:
die Verlängerung der möglichen Amtsdauer im Landrat;
- im Kanton Schaffhausen:
die Finanzkompetenzen der kantonalen Behörden;
- im Kanton Appenzell Ausserrhoden:
die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen;
- im Kanton Graubünden:
die Kompetenz der Gemeinden zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre.

Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Botschaft

1 Die einzelnen Revisionen

11 Verfassung des Kantons Uri

In der Volksabstimmung vom 5. März 1989 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri der Änderung von Artikel 17 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit 2704 Ja gegen 2136 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 9. März 1989 ersucht die Ständeskanzlei um die eidgenössische Gewährleistung.

111 Stimm- und Wahlrechtsalter

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 17 Abs. 1

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Neuer Text

Art. 17 Abs. 1

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Mit der Änderung wird die Altersgrenze für das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten von bisher 20 auf 18 Jahre herabgesetzt. Eine entsprechende Änderung des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte wurde in separater Abstimmung gutgeheissen. Dieser Entscheid ist das Ergebnis einer Volksinitiative und orientiert sich am Beispiel anderer Kantone. So setzen bereits die Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura die untere Altersgrenze für das Stimm- und Wahlrecht bei 18 Jahren an.

112 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Dies erstreckt sich auch auf die Festlegung des Stimm- und Wahlrechtsalters, wobei dem Gebot von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung Rechnung zu tragen ist, wonach «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen» gesichert werden muss. Die Än-

derung liegt innerhalb dieses Rahmens. Da sie weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

12 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

In der Volksabstimmung vom 5. März 1989 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft der Änderung von Paragraph 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit 17 992 Ja gegen 15 601 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 21. März 1989 ersucht der Regierungsrat um die eidgenössische Gewährleistung.

121 Amtszeitbeschränkung im Landrat

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

§ 54 Abs. 1

¹ Wer dem Landrat ununterbrochen während dreier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

Neuer Text

§ 54 Abs. 1

¹ Wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

Mit der Änderung wird die bisher geltende Amtszeitbeschränkung für die Ausübung eines Landratsmandats im Grundsatz beibehalten, doch wird die mögliche Amtsdauer von bisher drei auf vier Amtsperioden erhöht.

122 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Dies erstreckt sich auch auf die Einführung von Amtszeitbeschränkungen, wobei dem Gebot von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung Rechnung zu tragen ist, wonach «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen» gesichert werden muss. Die Änderung liegt innerhalb dieses Rahmens; da sie weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

13 **Verfassung des Kantons Schaffhausen**

In der Volksabstimmung vom 23. April 1989 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen der Änderung der Artikel 41 Ziffer 10 letzter Satz, 42 Absatz 1 Ziffer 2 erster Satz und 66 Absatz 2 Ziffer 7 der Kantonsverfassung sowie der Einfügung eines neuen Artikels 42^{ter} in die Kantonsverfassung mit 14 646 Ja gegen 8699 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 24. April 1989 ersucht der Regierungsrat um die eidgenössische Gewährleistung.

131 **Finanzkompetenzen der Behörden**

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 41 Ziff. 10 letzter Satz

Dem Grossen Rate kommen mit Vorbehalt der Volksrechte insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

...

10. das Recht der Beschlussfassung über alle Materien der allgemeinen Staatsverwaltung, so namentlich:

...

die Veräusserung und Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 10 000 Franken übersteigt;

Art. 42 Abs. 1 Ziff. 2 erster Satz

¹ Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

...

2. alle Beschlüsse des Grossen Rates, welche für einen besonderen Zweck eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 150 000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 15 000 Franken zur Folge haben. ...

Art. 66 Abs. 2 Ziff. 7

² Insbesondere kommen ihm¹⁾ folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

...

7. die Verwaltung des Staatsvermögens;

Neuer Text

Art. 41 Ziff. 10 letzter Satz

Dem Grossen Rate kommen mit Vorbehalt der Volksrechte insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

...

10. das Recht der Beschlussfassung über alle Materien der allgemeinen Staatsverwaltung, so namentlich:

...

Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine Million Franken übersteigt;

¹⁾ Das heisst dem Regierungsrat.

Art. 42 Abs. 1 Ziff. 2 erster Satz

¹ Der Volksabstimmung sind unterstellt:

...

2. unter Vorbehalt von Artikel 42^{ter} alle Beschlüsse des Grossen Rates, welche für einen besonderen Zweck eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 300 000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 50 000 Franken zur Folge haben. ...

Art. 42^{ter}

¹ Der Volksabstimmung sind ferner fakultativ unterstellt, sofern mindestens $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates der Vorlage zugestimmt haben: Beschlüsse des Grossen Rates, welche für einen besonderen Zweck eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 300 000 Franken bis zu 1 000 000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 50 000 Franken bis zu 100 000 Franken zur Folge haben.

² Die Abstimmung kann von mindestens 600 Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt verlangt oder vom Grossen Rat bei der Verabschiedung der Vorlage beschlossen werden.

Art. 66 Abs. 2 Ziff. 7

² Insbesondere kommen ihm¹⁾ folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

...

7. Die Verwaltung des Staatsvermögens und die Beschlussfassung über Geschäfte, die bei der Aufstellung der Voranschläge nicht vorgesehen wurden und im einzelnen entweder neue einmalige Ausgaben bis 50 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10 000 Franken bedingen;

Mit der Änderung werden die aus dem Jahre 1876 stammenden Grenzen für die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates an die heutigen Verhältnisse angepasst. Gleichzeitig wird anstelle des bisherigen obligatorischen Finanzreferendums ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen: Dem neu eingeführten fakultativen Finanzreferendum werden neue einmalige Ausgaben von mehr als 300 000 Franken und bis zu einer Million Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50 000 Franken und bis zu 100 000 Franken unterstellt, sofern im Grossen Rat eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erreicht wird. Übersteigt die Ausgabe die erwähnten oberen Grenzen oder wird im Grossen Rat das Quorum nicht erreicht, gilt das obligatorische Referendum. Der Regierungsrat, der bisher im Grundsatz keine eigenen Finanzkompetenzen besass, kann nun selbständig über neue einmalige Ausgaben von höchstens 50 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 10 000 Franken entscheiden. Ferner wird seine Kompetenz für Liegenschaftshandänderungen im Bereich des Finanzvermögens auf eine Million Franken erhöht. Mit der Verfassungsänderung wurde in gleicher Abstimmung Artikel 70 des kantonalen Gesetzes über die vom Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sowie über die Ausübung der Volksrechte aufgehoben, da er mit den neuen Verfassungsbestimmungen im Widerspruch steht.

¹⁾ Das heisst dem Regierungsrat.

132 Bundesrechtmässigkeit

Die Regelung der Finanzkompetenzen der kantonalen Behörden liegt im Bereich der kantonalen Organisationskompetenz. Die mit der Verfassungsänderung beschlossene Aufhebung von Artikel 70 des kantonalen Wahlgesetzes stellt keine bundesrechtlich unzulässige Koppelung von Abstimmungen über Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen dar, da nicht neues Gesetzesrecht beschlossen wurde, sondern lediglich die formelle Aufhebung einer verfassungswidrig gewordenen Bestimmung. Da die neuen Bestimmungen weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzen, ist ihnen die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

14 Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

In der Landsgemeinde vom 30. April 1989 haben die Stimmbürger des Kantons Appenzell Ausserrhoden der Änderung der Artikel 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1, der Aufhebung von Artikel 19 Absatz 3 letzter Satz und 20 Absatz 2 sowie der Einfügung eines Artikels 5 in die Übergangs- und Vollzugsbestimmungen zugestimmt. Mit Schreiben vom 2. Mai 1989 ersucht der Ratschreiber um die eidgenössische Gewährleistung.

141 Stimm- und Wahlrecht für Frauen

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 19 Abs. 1 und 3

¹ Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre.

³ In Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger sofort, die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger nach drei Monaten. Frauen sind in gleicher Weise stimmberechtigt wie die Männer.

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Jeder in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehende, stimmberechtigte, handlungsfähige und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger ist zu allen öffentlichen Ämtern wählbar.

² Ebenso ist jede volljährige, in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehende und im Kanton wohnhafte Schweizerbürgerin wählbar in alle Gemeindebehörden.

Neuer Text

Art. 19 Abs. 1 und 3

¹ Die Stimmberechtigung beginnt für Männer und Frauen mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.

³ In Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger sofort, die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger nach drei Monaten.

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Die in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden stimmberechtigten handlungsfähigen und im Kanton wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen sind zu allen öffentlichen Ämtern wählbar.

² *Aufgehoben*

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

Art. 5

Die Landsgemeinde fasst bis spätestens 1993 Beschluss darüber, ob sie abgeschafft oder beibehalten werden soll.

Mit der Änderung wird das Stimm- und Wahlrecht für Frauen auch für kantonale Angelegenheiten eingeführt. Es wird zudem eine Frist für einen Entscheid über das Fortbestehen der Landsgemeinde in der bisherigen Form festgelegt.

142 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Allerdings ermächtigt diese Bestimmung die Kantone entgegen ihrem weitgefassten Wortlaut nicht etwa, in ihrem Bereich den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b (in Verbindung mit Art. 4) der Bundesverfassung für die Kantone verankerten Grundsatz des allgemeinen und gleichen Stimm- und Wahlrechtes aufzugeben (Étienne Grisel in Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1987, Art. 74, Rz. 28–31, 35; Tomas Poledna, Wahlrechtsgrundsätze und kantonale Parlamentswahlen, Diss. Zürich 1988, S. 13), sondern sie wurde bei der Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene in die Verfassung eingefügt, um den Kantonen die Regelung dieser Materie für ihre Belange ausdrücklich selbst zu überlassen (Grisel, a. a. O. Art. 74, Rz. 35 und dortige Hinweise). Mit Ausnahme der beiden Appenzell haben seither alle Kantone auf die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung verzichtet und für ihren Bereich das Frauenstimmrecht eingeführt. Vom Bundesrecht her steht auch der entsprechenden Änderung in Appenzell Ausserrhoden nichts entgegen und es ist ihr die Gewährleistung zu erteilen. Im Rahmen der kantonalen Organisationskompetenz liegt ferner die in besonderer Abstimmung angenommene verfassungsmässige Festlegung einer Frist, innert derer nach Einführung des Frauenstimmrechtes über Beibehaltung oder Abschaffung der Landsgemeinde entschieden werden soll; auch diese Änderung widerspricht weder der Bundesverfassung noch sonstigem Bundesrecht und ist deshalb zu gewährleisten.

15 Verfassung des Kantons Graubünden

In der Volksabstimmung vom 5. März 1989 haben die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden der Einführung eines neuen Absatzes 2 in den Artikel 7 der Kantonsverfassung mit 14 291 Ja gegen 12 911 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 15. März 1989 ersucht die Standeskanzlei um die eidgenössische Gewährleistung.

151 Stimm- und Wahlrechtsalter auf Gemeindeebene

Der neue Text lautet:

Neuer Text

Art. 7 Abs. 2

² Die Gemeinden können bestimmen, dass die Stimm- und Wahlfähigkeit in Gemeindeangelegenheiten bereits mit erfüllttem 18. Altersjahr erlangt wird.

Mit der Änderung eröffnet der Kanton seinen Gemeinden die Möglichkeit, das bisher von der Verfassung einheitlich auf 20 Jahre festgesetzte Stimm- und Wahlrechtsalter für ihre Angelegenheiten auf 18 Jahre herabzusetzen. Die dafür ebenfalls notwendige Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden wurde anlässlich der gleichen Volksabstimmung in einer separaten Vorlage angenommen.

152 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Dies gilt auch für die Regelung des Stimm- und Wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten, wobei dem Gebot von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung Rechnung zu tragen ist, wonach «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen» gesichert werden muss. Da die Änderung innerhalb dieses Rahmens liegt und weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

Bundesbeschluss

über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. August 1989¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Gewährleistet werden:

1. Uri

der in der Volksabstimmung vom 5. März 1989 angenommene Artikel 17 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

2. Basel-Landschaft

der in der Volksabstimmung vom 5. März 1989 angenommene Paragraph 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

3. Schaffhausen

die in der Volksabstimmung vom 23. April 1989 angenommenen Artikel 41 Ziffer 10 letzter Satz, 42 Absatz 1 Ziffer 2 erster Satz, 42^{ter} und 66 Absatz 2 Ziffer 7 der Kantonsverfassung;

4. Appenzell Ausserrhoden

die in der Landsgemeinde vom 30. April 1989 angenommenen Artikel 19 Absatz 1, 20 Absatz 1 und Artikel 5 der Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen sowie die Aufhebung von Artikel 19 Absatz 3 letzter Satz und 20 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

5. Graubünden

der in der Volksabstimmung vom 5. März 1989 angenommene Artikel 7 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

¹⁾ BBl 1989 III 719

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

3390

Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden vom 23. August 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.061
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1989
Date	
Data	
Seite	719-729
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 179

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.